

Satzung für das Wilhelm Hack-Museum der Stadt Ludwigshafen vom 12.12.2002¹

§ 1 Allgemeines

Das Wilhelm-Hack-Museum ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

Das Wilhelm-Hack-Museum verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige (steuerbegünstigte) Zwecke:

- 1.) Förderung kultureller Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO i.V. m. Anlage 1, Abschnitt A, Nr. 3 zu § 48 Abs. 2 EStDV
- 2.) Förderung der bildenden Künste in lokaler, regionaler, überregionaler und internationaler Hinsicht
- 3.) Förderung von Bildung und Erziehung

§ 2 Aufgaben

1. Das Wilhelm-Hack-Museum dient dazu, Kulturförderung zu betreiben.

Dabei ist ein besonderer Aufgabenschwerpunkt das kulturelle Leben der Stadt Ludwigshafen zu fördern und eigene Veranstaltungen durchzuführen.

- 2. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - Führung und Betreuung der kulturellen Einrichtungen Wilhelm-Hack-Museum und Rudolf-Scharpf-Galerie in künstlerischer, wissenschaftlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht
 - Pflege des städtischen Kunstbesitzes
 - Pflege des Kunstbesitzes der Wilhelm-Hack-Stiftung
 - Pflege des Kunstbesitzes Dritter, soweit als Leihgaben bzw. Dauerleihgaben in städtische Obhut übernommen
 - Abwicklung des internationalen Leihverkehrs
 - Unterstützung der Arbeit wissenschaftlicher Institute
 - Wissenschaftliche Forschungen zum Sammlungsbestand
 - Erweiterung des Sammlungsbestandes durch Hinzuerwerbung von Kunstwerken
 - Durchführung von Sonderausstellungen
 - Durchführung von Sonderveranstaltungen in musikalischen und literarischen Bereichen, Vortragsveranstaltungen, Darbeitungen aus künstlerischen Grenzbereichen
 - Führung und Betreuung eines "Museumsateliers" (Malschule) für Kinder und Jugendliche sowie die Durchführung museumspädagogischer Kurse für Erwachsene bzw. Zielgruppen
 - Didaktische Erschließung und Vermittlung der Sammlungsbestände und der Inhalte von Sonderausstellungen
 - Führung und Betreuung der Museumsbibliothek
 - Geschäftsführung der Wilhelm-Hack-Stiftung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Fachberatung und Mitwirkung bei "Kunst am Bau", Stadtgestaltung und Denkmalpflege
- 3. Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf

¹ Amtsblatt Nr. 88 vom 18.12.2002

1



keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Trägerkörperschaft erhalt keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 3 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.12.2002

Stadtverwaltung

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin